

(z. B. Klassencharakter des Staates und des Rechts), oder sie betreffen nur einen bestimmten Staats- oder Rechtstyp (z. B. Klassenwesen des sozialistischen Staates). K. Marx, F. Engels und W. I. Lenin entwickelten die Grundzüge der marxistisch-leninistischen S., die nach dem Sieg der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution systematisch und allseitig von den sowjetischen Staats- und Rechtstheoretikern unter der Führung der KPdSU ausgearbeitet wurde. Die Forschungsergebnisse, die auf der Grundlage des neuen Parteiprogramms der KPdSU sowie der Beschlüsse besonders des XXII. und XXIV. Parteitages der KPdSU von sowjetischen Staats- und Rechtstheoretikern erarbeitet werden, sind richtungweisend für die Weiterentwicklung der marxistisch-leninistischen S. Die allgemeinen, objektiven Gesetze des Entstehens und der Entwicklung, der Struktur und des Funktionierens des Staates und des Rechts aufzudecken bedeutet, den Klasseninteressen des Proletariats auf staatlich-rechtlichem Gebiet wissenschaftlich Ausdruck zu verleihen; denn die Arbeiterklasse ist auf Grund ihrer objektiven Existenzbedingungen in keiner Phase ihrer Entwicklung gezwungen, gegenüber den Bewegungsgesetzen der Gesellschaft, mithin auch jener des Staates und des Rechts, Sonderinteressen zu verfechten. Die Klasseninteressen des Proletariats schließen Erkenntnisinteressen in sich ein, die gegen jede Verzerrung der Wirklichkeit des Staates und des Rechts gerichtet sind. Ihrem Klasseninhalt entsprechend, ist die marxistisch-leninistische S. internationalistisch. Ihre Aussagen haben nicht nur Gültigkeit für Erscheinungen eines bestimmten Staats- und Rechtstyps in einem Land. Diese Feststellung hat hinsichtlich der theoretischen Erforschung des -> *sozialistischen Staates* und des -> *sozialistischen Rechts* und seiner Entwicklung besondere Bedeutung. Alle

Versuche, marxistisch-leninistische S. unter dem Blickpunkt besonderer Bedingungen in einem bestimmten Land zu betreiben und demgemäß ihren Gegenstand einzuengen, sind verfehlt. Die S. untersucht Staat und Recht in ihrer Einheit und spiegelt die Zusammenhänge beider bei der Gewährleistung der Klassenherrschaft und bei der Führung der Gesellschaft durch die regierende Klasse wider. Die Einheit von Staat und Recht (und dementsprechend die Einheit von S.) muß sowohl unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, wie unentbehrlich bei der Gewährleistung der politischen Herrschaft der ökonomisch herrschenden Klasse der Staat für das Recht wie umgekehrt das Recht für den Staat ist. Der Einheit von Theorie und Methode gemäß, hat die S. auch methodische Funktionen; zu ihrem Gegenstand gehört die Lehre von den allgemeinen Methoden der Erforschung des staatlich-rechtlichen Überbaus, der Methoden der Rechtssetzung und Rechtsverwirklichung. Ebenfalls gehört zu ihrem Gegenstand die Erforschung der Entwicklung der Staats- und Rechtswissenschaft als eines Teils des Staats- und Rechtsbewußtseins. Die S. ist einerseits eine wichtige theoretische und methodische Grundlage der Rechtszweigwissenschaften, andererseits berücksichtigen staats- und rechtstheoretische Verallgemeinerungen auch die Forschungsergebnisse dieser Rechtszweigwissenschaften.

Staatswappen *Staatsflagge*

Stadt: grundlegende Einheit des Gesellschafts- und -> *Staatsaufbaus der DDR*, in sozialökonomischer Hinsicht charakterisiert durch die Konzentration industrieller Produktion und Dienstleistungen, von Wissenschafts-, Bildungs-, Kultursowie politisch-staatlichen Leitungsinstitutionen mit überörtlichen Funktionen. Die S. bilden die territorialen